Beschlussvorlage

STADT KARLSRUHE

Der Oberbürgermeister

24. Sitzung des Gemeinderates am 23.05.2006

TOP 4

Vorlage Nr. 688

Öffentlich ☒ Nichtöffentlich ☐

verantwortlich: Dez. 4

Neufassung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer Vergnügungsteuer (Vergnügungsteuersatzung)

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	16.05.2006	4		☒	
Gemeinderat	23.05.2006	4	☒		
			☐	☐	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss den als Anlage 1 beigefügten Entwurf einer „Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer Vergnügungsteuer (Vergnügungsteuersatzung)“. Die Satzung tritt zum 01.07.2006 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen: nein ☒ ja ☐

Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein ☒ ja ☐ durchgeführt am

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein ☒ ja ☐ abgestimmt mit

Stadt Karlsruhe – Hauptamt: Stellungnahme des BMA – **Beschlussvorlage**
Fassung: JAN 2006; Intranet RHIN: Formulare/Gemeinderat

Formatänderungen der Wordvorlage sind nicht zulässig !

Die Stadt Karlsruhe erhebt die Vergnügungsteuer in der jetzigen Form seit 01.04.1989. Die Bemessung erfolgt nach pauschalen Steuersätzen. Für Spielgeräte sind die Steuersätze gestaffelt nach der Anzahl der an einer Örtlichkeit aufgestellten Geräte. Die bisher gültige Satzung ist in der Anlage 2 beigefügt. Das Steueraufkommen entwickelte sich wie folgt:

1990	652.824 Euro
1993 (Erhöhung zum 01.10.1992)	849.605 Euro
1995 (Erhöhung zum 01.04.1995)	1.041.289 Euro
2000	1.130.285 Euro
2003	1.144.813 Euro
2005	1.261.381 Euro.

Mit Urteilen vom 13.04.2005 hat das Bundesverwaltungsgericht (10 C 5/04 u. a.) die bisherige und langjährige Rechtsprechung unerwartet aufgegeben und entschieden, dass der Stückzahlmaßstab für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (Geldspielgeräte) nicht mehr zulässig sei, wenn die Einspielergebnisse der Geräte im Gemeindegebiet um mehr als 50 % voneinander abweichen. Diese Einschränkung gilt nicht für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, da diese nicht über manipulationssicher auslesbare Zählwerke verfügen müssen. Geldspielgeräte müssen nach der Spielverordnung seit 1997 mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sein.

Die geänderte höchstrichterliche Rechtsprechung zog bundesweit eine Vielzahl von Rechtsbehelfsverfahren gegen kommunale Vergnügungsteuerbescheide nach sich und veranlasste Städte und Gemeinden, ihre Vergnügungsteuersatzungen den neuen Gegebenheiten anzupassen. In Karlsruhe haben dagegen nur wenige Steuerschuldner mit Bezug auf die Urteile des BVerwG Widersprüche gegen die Vergnügungsteuerbescheide eingelegt. Tatsächliche Einspielergebnisse sind von den Widerspruchsführern bisher nicht beziffert worden. Insoweit werden die Rechtsbehelfe derzeit als nicht begründet angesehen. Bei einer entsprechenden Geräteauswahl könnte es den Gerätebetreibern jedoch gelingen, die vom BVerwG genannte 50%-Abweichung in einem Klageverfahren nachzuweisen. Ein Obsiegen der Widerspruchführer beim Verwaltungsgericht ist nicht gänzlich ausgeschlossen. Deshalb wurde bisher von der Erteilung von Widerspruchsbescheiden abgesehen.

Die Akzeptanz der bisherigen Satzung durch die Mehrzahl der Karlsruher Vergnügungsteuerpflichtigen liegt u. a. auch an den relativ moderaten Steuersätzen in Karlsruhe. Vermutlich haben die meisten der „kleinen“ Aufsteller kein Interesse an einer Abkehr vom „einfachen“ Stückzahlmaßstab. Die „großen“ Aufsteller, insbesondere Spielhallenbetreiber, befürchten wohl insgesamt eine Erhöhung der Vergnügung- steuer bei einer Besteuerung nach dem Spieleinsatz oder dem Einspielergebnis.

Es besteht die Möglichkeit, die Besteuerung entweder nach dem Spieleinsatz (Geldeinwurf) oder nach dem Einspielergebnis (Kasseninhalt) vorzusehen. Die meisten Städte, die eine Umstellung schon vornahmen, favorisieren eine Besteuerung nach dem Einspielergebnis. Das Einspielergebnis wird von den Zählwerken aller Geldspielgeräte festgehalten. Auch nach Abwägung des zusätzlichen Verwaltungsaufwands erscheint eine Besteuerung nach dem Einspielergebnis die bessere Lösung.

Wegen der fortdauernd bestehenden Rechtsunsicherheit ist es notwendig, auch die Karlsruher Vergnügungsteuersatzung nach den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts zu überarbeiten. Konkrete Werte über Einspielergebnisse liegen wie erwähnt nicht vor. Die betroffenen Aufsteller halten sich erfahrungsgemäß hierbei auch bedeckt. Aus der Sicht der Verwaltung dürfte ein Steuersatz von 10 % auf die Einspielergebnisse aber in etwa das bisherige Aufkommen sichern.

Im Interesse einer verwaltungsökonomischen Bearbeitung räumt die neue Satzung den Steuerschuldnern ein Optionsrecht zugunsten einer Besteuerung nach Pauschalen ein. Wird der Stückzahlmaßstab gewählt, so wird beim Steuersatz künftig nicht mehr nach der Anzahl der an einer Örtlichkeit aufgestellten Geräte unterschieden. Eine Differenzierung findet wie in anderen Städten schon bisher üblich und nach der Rechtsprechung gefordert nur nach dem Aufstellort (Spielhalle oder Gaststätte) statt. Diese Regelung soll auch für alle Geräte ohne Gewinnmöglichkeit gelten. Das Anmelde- und Festsetzungsverfahren wird sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Verwaltung einfach gehalten. Ein gewisser Personalmehraufwand ist jedoch insbesondere im Prüfungsbereich zu erwarten.

Mit der vorgelegten Satzung und den gewählten Steuersätzen wird eine im Wesentlichen aufkommensneutrale Lösung angestrebt, die zum 01.07.2006 in Kraft treten soll. Für bisher nicht bestandskräftig gewordene Steuerfestsetzungen sieht die Satzung eine Korrekturmöglichkeit vor, wenn die Neuregelung für den Steuerschuldner günstiger als die bisherige Regelung ist.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt von den Ausführungen und den Anlagen Kenntnis und beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss den als Anlage 1 angeschlossenen Entwurf der „Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer Vergnügungsteuer (Vergnügungsteuersatzung)“ als Satzung.

Hauptamt - Sitzungsdienste -
12. Mai 2006